Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5401

16. 06. 76

Sachgebiet 450

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerrichtsverfassgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung
— Drucksache 7/3729 —

von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung
— Drucksache 7/4005 —

von den Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Kunz (Berlin), Dr. Jaeger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Wittmann (München) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege
— Drucksache 7/3116 —

vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
— Drucksache 7/3649 —

von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen
— Drucksache 7/3661 —

vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen
— Drucksache 7/3734 —

vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen
— Drucksache 7/4004 —

A. Zielsetzung

Die Entwürfe sollen dazu beitragen, besonders gefährliche kriminelle Vereinigungen wirksamer als bisher zu bekämpfen.

B. Lösung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung schlägt Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

richtsverfassungsrechts, des Verfahrens der anwaltlichen Ehrengerichte und des Strafvollzugsrechts vor.

— Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf die Neuschaffung eines Straftatbestandes (§ 129 a StGB) vor, der der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen dient. Dieser enthält zum einen gegenüber den Vorschriften des geltenden Rechts erhöhte Strafdrohungen. Darüber hinaus soll jedermann verpflichtet sein, strafbare Tätigkeiten für terroristische Vereinigungen anzuzeigen.

— Im Strafverfahrensrecht wird eine Erweiterung des Haftgrundes § 112 Abs. 3 StPO sowie eine Ergänzung der Regelung über die Ausschließung von Strafverteidigern vorgeschlagen. Der Entwurf sieht weiter die Einführung einer Regelung über die Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs mit dem inhaftierten Beschuldigten vor.

— Durch eine Änderung von § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts erweitert werden.

— In der Bundesrechtsanwaltsordnung soll als neue ehrengerichtliche Maßnahme ein gegenständlich und zeitlich beschränktes Vertretungsverbot vorgesehen werden.

C. Alternativen

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU schlagen darüber hinaus vor

a) eine weitere Fassung des Straftatbestandes des neuen § 129 a sowie einen höheren Strafrahmen dieser Strafbestimmung,

b) eine weitergefaßte Anzeigepflicht,

c) eine weitergehende Haftregelung,

d) eine Verschärfung der Ausschlußregelung für Verteidiger, insbesondere aufgrund einer allgemeinen Mißbrauchsregelung (Verfahrenssabotage) sowie eine Überwachung auch des mündlichen Verteidigerverkehrs,

e) Streichung der Regelung einer Primärzuständigkeit des Generalbundesanwalts bei Straftaten nach § 129 a StGB,

f) die Verabschiedung der im Bundesratsentwurf — Bundestagsdrucksache 7/5267 — enthaltenen Regelungen zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren (Großverfahren) als Teil des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Durch die Einführung der Primärzuständigkeit des Generalbundesanwalts bei Straftaten nach § 129 a StGB können infolge von etwa erforderlichen Mehrstellen Kosten entstehen.

A. Bericht der Abgeordneten Gnädinger und Kunz (Berlin)

1. Allgemeines

Es wurden vom Deutschen Bundestag folgende Gesetzentwürfe, welche die Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität zur Zielsetzung haben, überwiesen:

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Vogel (Ennepetal), Kunz (Berlin), Dr. Jaeger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Wittmann (München) und der Fraktion der CDU/CSU

   Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege — Drucksache 7/3116 — in der 155. Sitzung am 13. März 1975 an den Rechtsausschuß,

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

   — Drucksache 7/3649 — in der 178. Sitzung am 12. Juni 1975 an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß mitberatend,

c) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

   Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

   — Drucksache 7/3661 — in der 178. Sitzung am 12. Juni 1975 an den Rechtsausschuß federführend und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und an den Innenausschuß mitberatend,

d) Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

   — Drucksache 7/3729 — in der 178. Sitzung am 12. Juni 1975 an den Rechtsausschuß federführend und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und an den Innenausschuß mitberatend,

e) Gesetzentwurf des Bundesrates

   Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen

   — Drucksache 7/3734 — in der 178. Sitzung am 12. Juni 1975 an den Rechtsausschuß federführend und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und an den Innenausschuß mitberatend,

f) Gesetzentwurf des Bundesrates

   Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

   — Drucksache 7/4004 — in der 213. Sitzung am 16. Januar 1976 an den Rechtsausschuß federführend und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und an den Innenausschuß mitberatend,

g) Gesetzentwurf der Bundesregierung

   Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

   — Drucksache 7/4005 — in der 213. Sitzung am 16. Januar 1976 an den Rechtsausschuß federführend und an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform und an den Innenausschuß mitberatend.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 89. Sitzung am 18. Februar 1976, in seiner 93. Sitzung am 31. März 1976, in seiner 95. Sitzung am 2. April 1976, in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 1976, in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 1976 und in seiner 100. Sitzung am 2. Juni 1976 beraten. Er hat zu den Gesetzentwürfen in einer nichtöffentlichen Anhörung am 31. März 1976 folgende Sachverständige gehört: Herrn Generalbundesanwalt Buback, Herrn Dr. Herold, Präsident des Bundeskriminalamts und Herrn Dr. Trometer, Präsident des Bayerischen Landeskriminalamts. In einer öffentlichen Anhörung am 2. April 1976 wurden folgende Sachverständige gehört: Herr Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Herr Professor Dr. Grünwald, Herr Professor Dr. Schwinge, Herr Rechtsanwalt Dr. Brangsch, Deutscher Anwaltsverein, Herr Rechtsanwalt Dr. Lürken, Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Oberstaatsanwalt Horn, Deutscher Richterbund, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Plitt, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hat mit Schreiben vom 17. Februar 1976 zu den materiell-rechtlichen Vorschriften und zu der Änderung des § 112 StPO folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 129 a (neu) StGB

Der Ausschuß billigt im Grundsatz die im Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP sowie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Vorschrift eines neuen § 129 a StGB mit folgender Maßgabe:

1. Es sollte geprüft werden, ob aus dem Katalog des Absatzes 1 die Strafvorschriften gegen Vergiftung (§ 229), Herbeiführung einer sachengefährdenden Überschwemmung (§ 313 Abs. 1) sowie gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr (§ 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3) zu streichen sind.

Eine Minderheit im Ausschuß bittet zusätzlich um Prüfung, ob die Strafvorschriften gegen Menschenraub (§ 234) und Verschleppung (§ 234 a) in den Katalog aufgenommen werden sollten.

2. Die Einstufung des Tatbestandes des § 129 a Abs. 1 als Vergehen wird von der Mehrheit als angemessen angesehen, insbesondere im Hinblick darauf, daß Absatz 2 für Rädelsführer und Hintermänner eine verschärfte Strafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht und deren Tat somit als Verbrechen bewertet.

   Ausgehend von den Entwürfen der CDU/CSU und des Bundesrates, die angesichts des dort gewählten Strafrahmens von einem Jahr bis zu zehn Jahren die Unterscheidungsmerkmale Rädelsführer und Hintermänner nicht kennen, gibt eine Minderheit zu erwägen, ob nicht die Unterscheidung zwischen Rädelsführern und Hintermännern einerseits und sonstigen Tätern andererseits fallengelassen werden kann, wenn die Tat zwar als Vergehen eingestuft, jedoch eine allgemeine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen wird.

3. Der Ausschuß hat die Motive, aus denen die Einführung der Vorschriften des § 129 a Abs. 5 Nr. 3, Abs. 6 vorgeschlagen wird, zur Kenntnis genommen. Er verkennt nicht, daß aus kriminalpolitischer Sicht einiges für die Schaffung dieses Rechtsinstituts spricht. Der Ausschuß rät jedoch aus rechtssystematischen Gründen von der vorgeschlagenen Regelung ab, weil sie zu weit in die Struktur der geltenden Strafprozeßordnung eingreifen würde.

Zu § 122 Abs. 3 StPO

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die im Entwurf der SPD, FDP und im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung der Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des angesprochenen Täterkreises vertretbar erscheint. Er weist jedoch darauf hin, daß bei der praktischen Handhabung dieser neuen Vorschrift der vom Bundesverfassungsgericht in einschlägigen Entscheidungen immer wieder hervorgehobene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muß. Im übrigen sollte der Katalog der Haftgründe nicht ohne Not erweitert werden.

Eine Minderheit ist der Auffassung, daß der Änderungsvorschlag im Entwurf der CDU/CSU sachgerecht ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Ergänzend hierzu hat der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform mit Schreiben vom 18. Mai 1976 empfohlen, die in § 129 a Abs. 4 StGB vorgesehene Strafmilderungsmöglichkeit abweichend von den Entwürfen auf die Fälle des Absatzes 1 zu beschränken, also die Bezugnahme von Absatz 2 zu streichen. Der Sonderausschuß hat dies zur Vermeidung eines Spannungsverhältnisses zu der Strafabsehensvorschrift des § 129 Abs. 5 StGB, die die Rädelsführer und Hintermänner ebenfalls nicht einbezieht, für angebracht gehalten.

Der mitberatende Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 1976 mit Mehrheit empfohlen, dem Votum des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 17. Februar 1976 zu folgen, das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen (Drucksachen 7/4005, 7/3729) zu ändern und eine Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen Inhaftierten und Verteidigern als nicht sinnvoll abzulehnen.

2.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses empfiehlt die Annahme der inhaltlich übereinstimmenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksache 7/4005 — und der Fraktionen der SPD, FDP in der dem Antrag beiliegenden Fassung.

Die Minderheit hat in einer Schlußabstimmung bei einigen Enthaltungen diese Entwurfsfassung abgelehnt, weil ihrer Ansicht nach der von der Mehrheit beschlossene Entwurf nicht die erforderlichen Bestimmungen enthält, um die terroristische Gewaltkriminalität wirksam zu bekämpfen und die Anträge der Minderheit sämtlichst abgelehnt worden sind.

Im folgenden werden bei den einzelnen Bestimmungen insbesondere die Abänderungen sowie die Anträge der Minderheit begründet. Im übrigen darf auf die Begründung der Gesetzentwürfe Bezug genommen werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuchs

Die Änderungen im Strafgesetzbuch dienen der besseren Bekämpfung terroristischer Vereinigungen. Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe sich ergänzender Vorschriften, die dem Zweck dienen, Personen und Sachen, aber auch die Allgemeinheit und öffentliche Einrichtungen vor gewalttätigen terroristischen Handlungen zu schützen. Darüber hinaus bedroht § 129 StGB die Gründung einer kriminellen Vereinigung, die Beteiligung als Mitglied an einer solchen Vereinigung sowie deren Unterstützung und die Werbung dafür mit Strafe. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung sieht nun in § 129 a einen Qualifikationstatbestand für besonders gefährliche — terroristische — Vereinigungen vor. Dieser Tatbestand, der sich in den Tathandlungen mit denen des § 129 deckt, enthält gegenüber § 129 Strafschärfungen. Der Qualifikationstatbestand ist darüber hinaus Anknüpfungspunkt für Regelungen im materiellen Strafrecht wie im Prozeßrecht. Das materielle Strafrecht wird durch die strafrechtlich sanktionierten Anzeigepflichten für Mitwisser (§§ 138, 139 StGB) erweitert.

Zu Nummer 1 (§ 129 a StGB)

Absatz 1 übernimmt Tathandlungen des § 129 StGB (Gründen, Beteiligung als Mitglied, Unterstützen, Werben). Erfaßt werden die kriminellen Vereinigun-

gen, deren Gefährlichkeit dadurch gekennzeichnet ist, daß ihre Tätigkeiten auf die Begehung schwerster Delikte gerichtet sind. Der Katalog des § 129 a ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform gegenüber dem des Regierungsentwurfs eingeengt worden. Nicht mehr zitiert werden die §§ 229, 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3 StGB. Kriminelle Vereinigungen, die sich Vergiftungen mit dem Schweregrad des § 229 zum Ziel gesetzt haben, nehmen in der Regel auch die Tötung der zu Vergiftenden in Kauf. Die Straftaten der § 313 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3 sind nach Auffassung der Mehrheit für terroristische Vereinigungen nicht charakteristisch. Vereinigungen, die solche Straftaten anstreben, sind deshalb hinreichend durch § 129 StGB erfaßt. Die Minderheit im Rechtsausschuß forderte die Einbeziehung der § 234 (Menschenraub), § 234 a (Verschleppung), der § 311 b (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens), § 313 Abs. 1 (Herbeiführung einer sachengefährdenden Überschwemmung), § 315 Abs. 3 (gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr), § 315 b Abs. 3 (gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr), § 316 a (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) sowie der Raubdelikte.

Die Einbeziehung der §§ 234, 234 a begründet die Minderheit damit, daß es sich bei Menschenraub und Verschleppung um ebenfalls schwere Verbrechen gegen die persönliche Freiheit handelt. Die Einbeziehung von Raub, räuberischer Erpressung und des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer ist nach der Auffassung der Minderheit notwendig, weil die Begehung dieser Delikte für terroristische Vereinigungen typisch sei. Diese verschafften sich durch Raubdelikte die Mittel für den Beginn und die Fortsetzung ihrer Tätigkeit. Damit sei die Begehung von Raubdelikten für die terroristischen Vereinigungen von deren Konzeption her unabdingbar.

Für eine Einbeziehung des § 234 und des § 234 a StGB in den Katalog besteht jedoch nach Ansicht der Mehrheit im Rechtsausschuß kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Der § 234 StGB betrifft den Fall, daß jemand in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebracht werden soll, alles Handlungsformen, die von terroristischen Vereinigungen nach sämtlichen bisherigen Erfahrungen nicht begangen werden. Dergleichen gilt für den Fall des § 234 a StGB, weil es nicht typisch für terroristische Vereinigungen ist, Personen zu verschleppen und sie der Willkür fremder Staaten auszuliefern. Die Einbeziehung der Raubdelikte wäre nach Auffassung der Ausschußmehrheit im Hinblick auf die an § 129 a geknüpften Folgeregelungen (beispielsweise die der Primärzuständigkeit des Generalbundesanwalts) zu weitgehend.

Es wäre nicht sachgerecht, den Generalbundesanwalt für die Verfolgung von kriminellen Vereinigungen zuständig zu machen, die lokal begrenzt, Raubdelikte planen. Darüber hinaus würden Spannungen in der Strafdrohung (vgl. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) eintreten. Die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die Raubtaten plane, könne nach § 129 Abs. 1 und 4 angemessen geahndet werden.

Umstritten war auch der Strafrahmen des § 129 a StGB. Die Ausschußminderheit forderte mit der Mehrheit der angehörten Sachverständigen die Einstufung des § 129 a als Verbrechen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren). Nach Auffassung der Minderheit reicht für § 129 a StGB der Strafrahmen eines Vergehens wegen der Gefährlichkeit terroristischer Vereinigungen nicht aus. Gewaltakte aus jüngster Zeit haben diese Gefährlichkeit augenfällig unterstrichen. Diese verbrecherischen Organisationen können mit Vereinigungen, die auf die Begehung kleinerer Delikte gerichtet sind, nicht verglichen werden, weshalb die Strafdrohung des § 129 a StGB gegenüber der des § 129 StGB empfindlich höher liegen müsse. Es sei zudem zu beachten, daß bei Verbrechenstatbeständen an die gesetzlichen Voraussetzungen für den polizeilichen Schußwaffengebrauch geringere Anforderungen gestellt würden, was insbesondere für den Bereich terroristischer Vereinigungen Bedeutung gewinne. Für die wenigen Fälle, in denen einzelne Tathandlungen minderen Unrechts von § 129 a StGB erfaßt werden könnten, sei ein niedrigerer Strafrahmen vorgesehen (vgl. Drucksache 7/4004).

Die Mehrheit hielt der Forderung nach Einstufung des § 129 a StGB als Verbrechen entgegen, daß auch bei terroristischen Vereinigungen minder schwere Beteiligungsformen berücksichtigt werden müßten. Insbesondere bei der Beteiligungsform des Werbens und des Unterstützens seien nicht wenige minder gefährliche Handlungsformen denkbar, bei denen Mindeststrafen von einem Jahr nicht notwendig und auch nicht angemessen seien. Aus diesen Gründen hielt die Mehrheit Mindeststrafen von sechs Monaten und Höchststrafen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für ausreichend. Taten von Rädelsführern und Hintermännern komme erhöhter Unrechtsgehalt zu, Absatz 2 sehe deshalb für Rädelsführer und Hintermänner Mindeststrafen von einem Jahr und Höchststrafen bis zu zehn Jahren vor. Diese Mindeststrafen für Rädelsführer und Hintermänner könnten abweichend von den Vorschlägen der Minderheit, wo dies nicht ausgeschlossen sei, nicht gemindert werden. Die Vorschriften der Landespolizeigesetze über den Schußwaffengebrauch reichten auch bei der Fassung des Tatbestandes als Vergehen aus. Es wäre zu weitgehend, in allen, auch minder schweren Fällen beispielsweise des Werbens und Unterstützens die für Verbrechen vorgesehenen Vorschriften über den Schußwaffengebrauch zur Anwendung kommen zu lassen.

Absatz 3 entspricht der Regierungsvorlage.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen der Regierungsvorlage. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform ist in Absatz 4 allerdigns die Bezugnahme auf Absatz 2 gestrichen worden, so daß für Rädelsführer und Hintermänner eine Milderung der Strafe nicht möglich ist (vgl. auch § 129 Abs. 4 und 5 StGB).

Absatz 4 a entspricht seinem Inhalt nach Absatz 5 Nr. 1, 2 der Regierungsvorlage. Im Einvernehmen mit dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform sowie dem Innenausschuß sind die Absätze 5 Nr. 3 und 6 der Regierungsvorlage (vgl. auch § 129 Abs. 7

der Bundesratsvorlage — BT-Drucksache 7/3734 —) — sog. Kronzeugenregelung — nicht zu übernehmen. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder aller Fraktionen hielt die Nachteile einer solchen Regelung für größer als die etwa mit ihr für die Verbrechensbekämpfung verbundenen Vorteile. Durch die Kronzeugenregelung wäre das Legalitätsprinzip, das als wesentliches Element des deutschen Strafrechts anzusehen ist, erheblich beeinträchtigt worden. Diese Beeinträchtigung wäre nach Meinung der Mehrheit allenfalls dann hinnehmbar, wenn nur auf diese Weise die Verfolgung terroristischer Vereinigungen gesichert werden könnte. Dies ist jedoch, wie auch die Anhörung von Sachverständigen ergeben hat, nicht der Fall. Während einige Sachverständige eine Kronzeugenregelung für eine durchaus gebotene Regelung ansahen, rieten andere auch im Hinblick auf ihre Ineffektivität ab. Es ist danach sehr fraglich, ob tatsächlich Mitglieder terroristischer Vereinigungen bereit sind, wegen der Aussicht auf Strafmilderung oder Straffreiheit wichtige Ermittlungshinweise zu geben. Durchaus zweifelhaft ist auch die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die ihre Mittäter gegen die Aussicht auf Strafvergünstigung belasten. Bei diesen Nachteilen sieht die Mehrheit der Ausschußmitglieder aller Fraktionen es nicht für gerechtfertigt an, wichtige Prinzipien des deutschen Strafprozeßrechts aufzugeben, zumal es auch dem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen würde, Straftätern nur wegen der Bereitschaft, andere zu belasten, Strafmilderung oder Straffreiheit zu gewähren.

Die im Regierungsentwurf in Absatz 7 enthaltene Regelung (entsprechende Vorschläge enthalten die Entwürfe von SPD und FDP — BT-Drucksache 7/3729, von CDU/CSU — BT-Drucksache 7/3661 sowie des Bundesrates — BT-Drucksache 7/4004) ist nach einheitlicher Auffassung des Rechtsausschusses nicht geboten.

Die Absätze 8 und 9 entsprechen dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 2 (§ 138 StGB)

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung und der Fraktionen von SPD und FDP. Die Minderheit schloß sich dem Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucksache 7/4004) an. Sie ist der Auffassung, daß die Anzeigepflicht nach § 138 StGB sich wegen der hohen Gefährlichkeit terroristischer Vereinigungen nicht nur auf bevorstehende einzelne Straftaten im Rahmen dieser Vereinigungen erstrecken darf. Es sei vielmehr notwendig, daß sich die Anzeigepflicht auch auf die Existenz der Vereinigung nach der Gründung beziehen müsse.

Diese Vorstellungen hielt die Mehrheit für zu weitgehend, weil sich die erweiterten Anzeigepflichten nach Absatz 2 Nr. 1 des Bundesratsvorschlages auf bereits abgeschlossene Akte bezögen. Eine solche Erweiterung der Anzeigepflicht widerspreche dem Grundgedanken des § 138, der allein bevorstehenden Straftaten vorbeugen wolle. Im übrigen sei bei dem Vorschlag des Bundesrates die Auslegung des Absatzes 2 Satz 2 zweifelhaft. Eine nach Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte fortdauernde oder bevorstehende Beteiligung bei abgeschlossener Gründung sei tatbestandsmäßig schwer vorstellbar.

Die Sachverständigen sprachen sich mit Mehrheit für eine Erweiterung der Anzeigepflichten nach § 138 StGB gegenüber dem geltenden Recht aus.

Zu Nummer 3 (§ 139 StGB)

Die Vorschrift entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung. Während die Minderheit der Auffassung ist, daß bei Menschenraub und bei Verschleppung wegen der Schwere dieser Verbrechen im Interesse der Rettung des Opfers sogar einem Angehörigen des Täters zugemutet werden muß, Anzeige zu erstatten und demgemäß diese Bestimmungen in § 139 Abs. 3 nach dem § 220 a Abs. 1 Nr. 1 aufzunehmen sind, ist die Mehrheit der Auffassung, daß Angehörige nur bei den Straftaten zur Anzeige verpflichtet sein sollten, die in dem beschlossenen Katalog des § 129 a StGB aufgeführt worden sind.

Zu § 239 b StGB

Die Minderheit forderte, die in § 239 b StGB bestehende Lücke, wonach es nicht für die Erfüllung des Tatbestandes der Geiselnahme ausreicht, wenn der Entführte selbst (im Gegensatz zu Dritten) zu bestimmten Handlungen genötigt wird, zu schließen.

Diese von der Minderheit vorgeschlagene Änderung des § 239 b Abs. 1 StGB aus dem Entwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucksache 7/3661) hielt die Mehrheit für nicht erforderlich. Sie schloß sich den Argumenten der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu dem Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucksache 7/4004) an, der seinerseits mit dem Vorschlag der CDU/CSU im wesentlichen übereinstimmt.

Die Ausdehnung der Tatbestände auf die Fälle, daß die Geisel selbst genötigt werde, sei nicht notwendig, weil insofern die Tatbestände der Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung ausreichten. Problematisch sei die Ausdehnung des Tatbestandes auf die Fälle, daß mit Freiheitsentziehung gedroht werde, weil dann auch minder schwere Fälle erfaßt würden, die bei der Schaffung des Tatbestandes Anlaß zu seiner Beschränkung gewesen seien.

Zu Artikel 2 — Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 112 StPO)

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Regierungsvorlage, die Regelung des § 112 Abs. 3 StPO auf die Fälle des neu geschaffenen § 129 a StGB auszudehnen, gebilligt. Er ist der Auffassung — und hierin fühlt er sich durch das Ergebnis der Sachverständigenanhörung bestätigt —, daß es sich hierbei um ein geeignetes Mittel handelt, terroristische Vereinigungen und die von ihnen ausgehenden Gefahren besser als bisher zu bekämpfen. Der Vorschlag des

Bundesrates, den Haftgrund des § 112 a StPO zu erweitern, ist nicht aufgegriffen worden.

Der Antrag der CDU/CSU, § 112 Abs. 2 dahin zu ändern, daß ein Haftgrund dieser Bestimmung in der Regel besteht, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 129 Abs. 1, 3 StGB dringend verdächtigt ist, hat keine Mehrheit gefunden. Die Minderheit hält eine Erweiterung des § 112 Abs. 2 StPO deshalb für geboten, weil es eine Erfahrungssache sei, daß kriminelle Vereinigungen auf Verdunkelungen ausgehen. Dies gehöre zu ihrem Wesen. Zudem könne nicht stets angenommen werden, daß gleichzeitig in diesen Fällen der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliege. Demgegenüber ist die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß auch bei § 129 StGB der Richter in jedem Einzelfall eingehend prüfen muß, ob ein Haftgrund gegeben ist und ob eine Anordnung der Untersuchungshaft mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht. Nach Auffassung der Mehrheit im Rechtsausschuß kann nicht davon ausgegangen werden, bereits aus dem Wesen der kriminellen Vereinigung ergebe sich, daß regelmäßig der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gegeben sei. Sie hat deshalb die Einführung einer entsprechenden Regelvermutung abgelehnt.

Zu Nummer 2 (§ 138 a StPO)

Der Bundesrat und die CDU/CSU haben vorgeschlagen, die Ausschließungstatbestände des § 138 a Abs. 2 StPO zu erweitern. Danach soll eine Ausschließung auch dann möglich sein, wenn der Verteidiger dringend verdächtigt ist, den Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten dazu zu mißbrauchen, die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen. Diese zusätzlichen Regelungen sind nach Auffassung der Minderheit im Ausschuß auf Grund der in letzter Zeit gemachten Erfahrungen notwendig.

Der Ausschuß hat diese Vorschläge mehrheitlich abgelehnt. Er ist der Meinung, daß eine Ausschließung wegen einer Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt nur dann gerechtfertigt sei, wenn — wie im geltenden Recht — der Nachweis der Gefährdung erbracht sei. Darüber hinaus sei es nicht gerechtfertigt, schon bei dringendem Verdacht der Gefährdung der Sicherheit oder gar der erheblichen Beeinträchtigung der Ordnung in einer Vollzugsanstalt eine Ausschließung vorzusehen.

Die vom Regierungsentwurf und vom Entwurf der SPD- und FDP-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen werden dagegen vom Ausschuß einstimmig zur Annahme empfohlen. Durch sie sollen Zweifel, die bei der Anwendung in der Praxis aufgetreten sind, ausgeräumt werden.

In diesem Zusammenhang bringt der Ausschuß zum Ausdruck, daß die Vollmacht nur einem Verteidiger und nicht einer Sozietät als solcher erteilt werden und daß bei einer Ausschließung der ausgeschlossene Verteidiger sich nicht mehr durch einen unterbevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen kann.

Zu § 138 b StPO

Der Rechtsausschuß hat auch den von der CDU/CSU und dem Bundesrat vorgeschlagenen Ausschließungsgrund der Verfahrenssabotage abgelehnt. Ein gleichlautender Vorschlag des Bundesrates ist im Rechtsausschuß bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG) — Drucksache 7/2526 — eingehend erörtert worden. Die Minderheit hält an ihrem Vorschlag — mit der Änderung, daß anstelle „mit rechtswidrigen Mitteln" nunmehr formuliert werden solle „mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln" — fest. Sie ist der Überzeugung, daß damit den bisher beobachteten vielfältigen Versuchen, die Durchführung von Hauptverhandlungen zu stören oder zu vereiteln, wirksam begegnet werden könne. Die Mehrheit des Ausschusses hält einen derartigen Ausschließungstatbestand nach wie vor für nicht hinreichend klar abgrenzbar und deshalb für ungeeignet. Wegen der Einzelheiten wird auf Bericht und Antrag des Rechtsausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG) — Drucksache 7/2526 — und zu dem von dem Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetz zum Schutz der Rechtspflege) — Drucksachen, 7/2536, 7/2989 — Bezug genommen.

Bei den Anhörungen waren die Sachverständigen hierzu unterschiedlicher Auffassung. Ein Teil der angehörten Sachverständigen hielt eine derartige Vorschrift durchaus für notwendig, war jedoch der Auffassung, daß bislang eine hinreichend bestimmte Formulierung nicht vorliege. Ein anderer Teil der Sachverständigen stand einer solchen Generalklausel grundsätzlich ablehnend gegenüber. Zwei der öffentlich angehörten Sachverständigen vertraten die Meinung, daß eine Regelung, die auf den Rechtsmißbrauch abstelle, durchaus hinreichend bestimmt sei.

Zu Nummer 3 (§ 138 c)

Die Einfügung von Absatz 5 bei § 138 c StPO wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Rechtsausschusses empfohlen. Diese Bestimmung enthält ein objektives Ausschlußverfahren, wenn der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren ausscheidet, nachdem ein Ausschlußverfahren gegen ihn in Gang gesetzt worden ist. Es soll dadurch die Möglichkeit einer Umgehung der Ausschlußvorschriften verhindert werden.

Zu Nummer 4 (§ 148 StPO)

Der Rechtsausschuß hat die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem inhaftierten Beschuldigten überwacht werden soll, eingehend erörtert. Er hat einstimmig beschlossen, den schriftlichen Verkehr der Überwachung durch einen Richter zu unterstellen, wenn eine Straftat nach § 129 a StGB Gegenstand der Untersuchung ist. Insoweit hat sich der

Ausschuß der Regierungsvorlage angeschlossen. Alle darüber hinausgehenden Vorschläge zur Überwachung des schriftlichen und insbesondere des mündlichen Verkehrs hat die Mehrheit des Ausschusses abgelehnt. Sie hält es nicht für vertretbar, durch eine Überwachung auch des mündlichen Verkehrs des Verteidigers mit seinem Mandanten in den Kernbereich des zwischen ihnen bestehenden Vertrauensverhältnisses einzugreifen. Ein solcher Eingriff käme nur unter ganz strengen Voraussetzungen in Betracht. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich nicht davon überzeugen können, daß durch die Erfahrung der Praxis ein derart gravierender Eingriff in die Rechte des Verteidigers und des Beschuldigten unabdingbar geboten sei.

Die gegenüber dem Regierungsentwurf und Entwurf der SPD und FDP-Fraktionen vorgenommene Veränderung in Absatz 2 ist nur klarstellend. Durch sie soll in die Regelung auch der Überbringer einbezogen werden.

Demgegenüber vertreten die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion die Auffassung, daß eine Überwachung nur des schriftlichen Verkehrs nicht ausreiche. Durch die Überwachung des schriftlichen Verkehrs werde ein konspiratives Zusammenwirken der Mitglieder terroristischer Vereinigungen keineswegs unterbunden. Weiterhin bestehe der Verdacht, daß in Einzelfällen versucht werde, Nachrichten aus den Gefängniszellen zu Häftlingen untereinander und zu Dritten mit Hilfe von Verteidigern zu vermitteln und auf diese Weise zum Fortbestand krimineller Vereinigungen beizutragen. Rechtsstaatliche Bedenken beständen bei einer eng begrenzten Überwachung des mündlichen Verkehrs durch einen Richter nicht. Eine rechtsstaatlich gesicherte Durchführung des Strafverfahrens erfordere vielmehr die Abwehr von Mißbräuchen der Verteidigerrechte.

Auch bei den Anhörungen war die Frage einer Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs zwischen den Sachverständigen umstritten. Ein Teil der Sachverständigen lehnte wegen des engen Vertrauensverhältnisses jeden Eingriff in das Gespräch des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger ab, während der andere Teil der Sachverständigen dies aus Gründen des Mißbrauchs für unumgänglich hielt.

Zu Nummer 5 (§ 148 a StPO)

Absatz 1 ist im Hinblick auf die Beschlüsse des Ausschusses zu § 148 gegenstandslos. Die Änderungen von Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 6 (§ 153 b StPO)

Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden, nachdem eine sogenannte Kronzeugenregelung nicht beschlossen worden ist.

Zu den Anträgen der CDU/CSU-Fraktion zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren:

a) Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion haben bei der Ausschußberatung die unter b) abgedruckten Anträge gestellt. Im wesentlichen stimmen diese Vorschläge mit dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren — BT-Drucksache 7/5267 — überein. Sie zielen vor allem darauf ab, eine Beschleunigung und Straffung von Großverfahren zu ermöglichen. Die Minderheit hält das Problem der langen Dauer von Großverfahren für so dringlich, daß sie bereits in dieses Gesetzgebungsverfahren ihre Anträge eingebracht hat, zumal ihrer Ansicht nach das Bundesjustizministerium die einschlägige Problematik mindestens seit einem Jahr hinreichend kenne. Der Rechtsstaat bewähre sich gerade dadurch, daß speziell Großverfahren in einer angemessenen Zeit abgewickelt werden könnten.

   Demgegenüber vertritt die Mehrheit die Auffassung, daß das Bundesjustizministerium dem Auftrag der Justizministerkonferenz vom Frühjahr 1975, entsprechende Gesetzesvorschläge mit der Bund/Länderarbeitsgruppe „Strafverfahrensreform" auszuarbeiten, in durchaus sachgerechter Weise nachgekommen sei. Insbesondere hält es die Mehrheit für erforderlich, derart wichtige Regelungen bereits in einem frühen Stadium mit der Praxis zu erörtern und abzustimmen, was einen bestimmten Zeitaufwand erforderlich mache. Die Mehrheit stimmt mit der Zielrichtung dieser Vorschläge überein, meint jedoch, daß diese Vorschläge noch nicht entscheidungsreif seien, noch gründlich geprüft werden müßten und daher zu einer Verzögerung der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe führen könnten. Es erscheine deshalb zweckmäßiger, den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren noch nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

b) Zusätzliche Anträge der CDU/CSU zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Hat die Hauptverhandlung begonnen, so kann sie fortgesetzt werden, solange die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ablehnungsgesuch ist bis zum Ende der Beweisaufnahme, spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages zu entscheiden."

2. § 154 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Erhebung der öffentlichen Klage" durch die Worte „Verfolgung der Tat" und die Worte „nicht ins Gewicht" durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von der Verfolgung einer Tat kann auch abgesehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde, sofern die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, im Verhältnis zu der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat zu erwarten hat, nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse die Verfolgung gebietet."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 154 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht ins Gewicht" durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verfolgung kann auch auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird, sofern die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere die wegen eines abtrennbaren Teils zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der wegen des übrigen Teils oder wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse ein Absehen von der Beschränkung gebietet."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren vom Beginn der Ermittlung an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschränkung des Prozeßstoffs zu beschleunigen."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. In § 172 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 154 Abs. 1" durch die Worte „§ 154 Abs. 1, 2" ersetzt.

6. In § 220 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann eine unmittelbar geladene Person auf deren Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß einem Antrag auf ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung stattgegeben werden wird."

7. Nach § 221 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 221 a

(1) Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder vor dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug statt, und wird sie voraussichtlich länger als drei Tage dauern, so teilt das Gericht der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger die Namen der Richter, die in der Hauptverhandlung mitwirken, sowie die Namen der zugezogenen Ergänzungsrichter mit; dabei ist anzugeben, in welcher Eigenschaft die Richter in der Hauptverhandlung mitwirken.

Zwischen der Mitteilung und dem Beginn der Hauptverhandlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen; die Besetzung des Gerichts ist jedoch spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person mitzuteilen.

(2) Binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Mitteilung kann jeder nach Absatz 1 Beteiligte bei dem Gericht schriftlich die Feststellung beantragen, daß die Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen seien oder berufen sein würden. Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig; ist das Verfahren vor einem Senat des Oberlandesgerichts anhängig, so entscheidet ein anderer Senat. Der Antrag ist zu begründen; dabei sind die den Mangel enthaltenden Tatsachen anzugeben.

(3) Bei der Mitteilung der Besetzung sind die nach Absatz 1 Beteiligten auf die Möglichkeit der Antragstellung nach Absatz 2 sowie darauf hinzuweisen, daß die für die Berufung der Richter maßgeblichen Unterlagen bei dem Gericht eingesehen werden können.

§ 221 b

(1) Stellt das Gericht fest, daß ein Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen ist oder berufen sein würde, so hilft es dem nach § 221 a Abs. 2 gestellten Antrag ab. Das Gericht teilt den nach § 221 a Abs. 1 Beteiligten mit, welcher Richter nunmehr an die Stelle des nicht zur Mitwirkung berufenen Richters tritt.

(2) Hilft das Gericht dem Antrag nach § 221 a Abs. 2 nicht ab, so legt es ihn mit den für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor. Das Gericht kann die Hauptverhandlung ungeachtet

der Vorlage des Antrages an das Oberlandesgericht fortsetzen. Von der Vorlage ist abzusehen, wenn der Fortgang des Verfahrens durch die Vorlage erheblich verzögert würde.

(3) Die Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

§ 221 c

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die gesetzliche Berufung der Richter ist für das Gericht bindend. Sie kann nur ergehen, solange die Hauptverhandlung nicht durch Urteil abgeschlossen ist.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer die gesetzliche Berufung der Richter betreffenden Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

§ 221 d

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 221 a Abs. 1 mitgeteilt worden, so sollen Änderungen der Besetzung, die nachher eingetreten sind, der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person mitgeteilt werden.

(2) Im übrigen gelten die §§ 221 a bis 221 c entsprechend. Das Gericht darf die in § 221 a Abs. 2 genannte Frist bis auf drei Tage abkürzen; die Frist endet in diesem Fall jedoch nicht vor dem Ablauf der Frist nach § 221 a Abs. 2.

§ 221 e

Das Gericht kann die Hauptverhandlung zur Vorbereitung eines Antrages nach § 221 a Abs. 2 bis zum Ablauf der in dieser Vorschrift vorgesehenen oder nach § 221 d Abs. 2 bemessenen Frist unterbrechen. Bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs kann die Hauptverhandlung bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

§ 221 f

Die §§ 221 a bis 221 e gelten für Schöffen entsprechend."

8. In § 231 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Findet die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so dürfen sich einzelne Angeklagte mit Erlaubnis des Gerichts während jener Teile der Verhandlung entfernen, von denen sie nicht betroffen sind."

9. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann bei der Begründung von Anträgen nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn das Begründungsrecht zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. § 258 bleibt unberührt."

10. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 238 Abs. 1 Satz 2 kann das Fragerecht entzogen werden."

11. § 245 erhält folgende Fassung:

„§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen auf Anordnung des Gerichts vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Die Beweisaufnahme ist ferner auf alle von der Staatsanwaltschaft oder vom Angeklagten vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen vom Angeklagten herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, wenn ein hierauf gerichteter Beweisantrag gestellt wird; dabei steht einem erschienenen Zeugen oder Sachverständigen ein solcher gleich, der nach § 220 Abs. 4 von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist; im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig oder für die Entscheidung offensichtlich ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist. § 244 Abs. 6 gilt entsprechend."

12. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann durch die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden, wenn sich die Urkunde oder das Schriftstück bei den Akten befindet, die Richter vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und den Beteiligten Gelegenheit ge-

geben wurde, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen; die Feststellungen hierüber sind in das Protokoll aufzunehmen."

13. In § 257 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Im übrigen gilt § 238 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

14. a) In § 267 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

       „Auf Schriftstücke und Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei hinsichtlich der Einzelheiten unter Angabe der Aktenstelle Bezug genommen werden."

    b) § 267 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

       „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sind anzuwenden."

15. § 324 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, insbesondere über den wesentlichen Inhalt des Urteils des ersten Rechtszuges, soweit er für die Berufung von Bedeutung ist. Die Urteilsformel des Urteils des ersten Rechtszuges ist zu verlesen."

16. a) § 338 wird wie folgt geändert:

       Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.

    b) Nach § 338 wird folgende Vorschrift eingefügt:

       „§ 339

       Ein Urteil ist auch dann stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Die Revision kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß ein Richter oder Schöffe zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung nicht in rechtmäßiger Weise berufen war, wenn

       1. ein Antrag nach § 221 a Abs. 2 nicht gestellt worden ist oder

       2. das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof einen Antrag nach § 221 a Abs. 2 als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen hat."

    c) § 339 wird § 340

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 49 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Hilfsschöffen sind in der Reihenfolge zuzuziehen, die sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der die Notwendigkeit ihrer Zuziehung begründenden richterlichen Entscheidungen bei der Geschäftsstelle ergibt, der die Benachrichtigung der Hilfsschöffen obliegt."

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 7 Nr. 6 BRAO werden nach dem Wort „Grundordnung" die Worte „in strafbarer Weise" sowie nach dem Wort „bekämpft" der Strichpunkt gestrichen. Es werden folgende Worte angefügt:

„oder Bestrebungen fördert oder zu solchen aufruft, durch welche mit Gewalt oder in sonst rechtswidriger Weise die in § 92 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) niedergelegten Verfassungsgrundsätzen beseitigt, außer Kraft gesetzt oder untergraben werden sollen,".

Die Minderheit ist der Auffassung, daß es mit der Stellung eines Anwalts als Organ der Rechtspflege unvereinbar sei, wenn dieser die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft, gleichgültig ob er dies in strafbarer oder in „nur" objektiv rechtswidriger Weise bewirke. Die gegenwärtige Regelung in § 7 Nr. 6 sei demgemäß zu eng. Nach Auffassung der Mehrheit erscheint eine Änderung des § 7 Nr. 6 BRAO nicht notwendig. Die von der Minderheit vorgeschlagenen Änderungen des § 7 Nr. 6 sind entbehrlich, weil die dort beschriebenen Handlungen schon nach dem geltenden Text weitgehend als Straftaten anzusehen sind, und zwar entweder als Beihilfe zu einzelnen Straftaten, als Straftat nach § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) oder nach § 88 a StGB (Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des 14. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 27. April 1976.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt die Annahme der Regelung des Regierungsentwurfs und des Entwurfs der SPD- und FDP-Fraktionen über die Einführung einer Primärzuständigkeit des Generalbundesanwalts in Straftaten nach § 129 a StGB. Sie ist der Auffassung, daß man bei einer Wertung der Argumente für und gegen diese Regelung dazu komme, daß eine zentrale Planung und Steuerung der strafrechtlichen Ermittlungen für die Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität nach § 129 a StGB notwendig sei. Die jetzt geltende Regelung, nach der die zuständigen Landesstaatsanwaltschaften ihre Vorgänge bei bestimmten Voraussetzungen dem Generalbundesanwalt vorlegen würden, könne zu Verzögerungen und Reibungsverlusten führen.

Dagegen schlägt die Minderheit die Streichung dieser Bestimmungen vor. Sie möchte an der Erstzu-

ständigkeit der Landesstaatsanwaltschaften festhalten, da nach ihrer Auffassung keine Notwendigkeit und vor allem kein Bedürfnis für eine zentrale Zuständigkeit des Generalbundesanwalts besteht. Sie weist darauf hin, daß Anfangsschwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen dem Generalbundesanwalt und den Landesstaatsanwaltschaften inzwischen überwunden seien und der notwendige Informationsaustausch zwischen ihnen heute gewährleistet sei. Die Nähe zum Tatort sei dagegen ein Gesichtspunkt, der für die Ermittlungszuständigkeit der Landesstaatsanwaltschaften spreche. Die Landesstaatsanwaltschaften dürften nicht das Interesse an Anfangsermittlungen im Bereich krimineller Vereinigungen verlieren, zumal die praktische Abgrenzung zwischen §§ 129 und 129 a StGB sehr schwierig sei.

Auch die angehörten Sachverständigen haben sich gegensätzlich mit den angeführten Argumenten zu der vorgesehenen Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts geäußert.

Der Haushaltsausschuß hat sich auf eine Anregung des Rechtsausschusses gutachtlich damit befaßt, ob durch die Einführung der Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts im Bereich des § 129 a StGB Mehrstellen und damit Mehrkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Mit Stellungnahme vom 3. Juni 1976 hat sich der Haushaltsausschuß dahin gehend geäußert, daß er von einer förmlichen Beteiligung nach § 96 der Geschäftsordnung absehe, da zunächst abgewartet werden solle, ob die Kompetenzerweiterung nicht durch Umsetzung von Planstellen aufgefangen werden könne. Sollten neue Stellen notwendig werden, würde ohnedies eine Vorlage nach § 16 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1976 erfolgen müssen.

Zu Artikel 4 — Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Vorschläge des Regierungsentwurfs und des Entwurfs der SPD- und FDP-Fraktion wurden einstimmig gebilligt.

Auf Antrag der CDU/CSU-Mitglieder und des Berichterstatters der Koalitionsfraktionen schlägt der Rechtsausschuß einstimmig die Einfügung eines neuen § 159 a und § 159 b vor. Die Bestimmungen sollen, ohne die sachlich gerechtfertigte Wirksamkeit des vorläufigen Verbots zu beeinträchtigen, die gebotenen rechtsstaatlichen Garantien sichern. Die in den neuen § 159 a und § 159 b vorgeschlagenen Einschränkungen erscheinen notwendig, da auch das bloß vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot für Rechtsanwälte einen schwerwiegenden Eingriff in den Beruf und damit in die Lebensgrundlage des Betroffenen darstellt. Die vorgeschlagene Regelung nimmt als Vorbild die Vorschrift des geltenden § 121 StPO für die Untersuchungshaft.

Zu Artikel 4 a — Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Die Änderungen werden vom Rechtsausschuß einstimmig empfohlen. Es handelt sich um Folgeänderungen für das Strafvollzugsgesetz, die sich aus der Einführung der Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs ergeben. Zur Begründung darf auf die Ausführungen zu § 148 StPO verwiesen werden.

Zu Artikel 5 — Übergangsregelung

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen auch für die Verfahren Geltung zu verschaffen, die Sachverhalte zum Gegenstand haben, die zur Zeit u. a. den Tatbestand der kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB erfüllen, die nach künftigem Recht aber den Tatbestand des § 129 a StGB verwirklichen würden. Für bereits wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung rechtskräftig Verurteilte und im Strafvollzug Befindliche muß, sobald das Strafvollzugsgesetz in Kraft ist, das Entsprechende gelten.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Der Ausschuß hält eine Verlängerung der Frist auf einen Monat für notwendig, damit sich die Praxis auf die Gesetzesänderung einstellen kann.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 4 a und Artikels 5 Abs. 1 a ist in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes.

Bonn, den 16. Juni 1976

Gnädinger **Kunz (Berlin)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/3729, 7/4005 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/3116, 7/3649, 7/3661, 7/3734, 7/4004 — für erledigt zu erklären;
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Gnädinger**	**Kunz (Berlin)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung
— Drucksachen 7/3729, 7/4005 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung
— Drucksachen 7/3729, 7/4005 —*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. *Vergiftungen (§ 229),*
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 *und 2, des* § 312, *des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des* § 316 c Abs. 1 oder des § 324.

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

*) *Der Gesetzestext der beiden Entwürfe ist wortgleich.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. unverändert

Nummer 2 entfällt

3. unverändert
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, **der** §§ 312, § 316 c Absatz 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen *der Absätze* 1 *und* 2 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern,

3. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennnt, noch verhindert werden können, oder

3. wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten, wenn die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner ohne seine Mitwirkung wesentlich erschwert gewesen wäre;

erreicht der Täter in den Fällen der Nummer 1 sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht nach diesen Vorschriften bestraft.

(6) Ist eine Straftat nach diesen Vorschriften in Tateinheit mit anderen Straftaten begangen worden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 3

1. eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 mildern und

2. eine zeitige Freiheitsstrafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung absehen.

(7) § 129 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absehen oder in den Fällen **des Absatzes** 1 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(4 a) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

Absatz 5 entfällt

Absatz 6 entfällt

Absatz 7 entfällt

(8) unverändert

(9) unverändert

Entwurf

2. § 138 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „dem verbrecherischen Vorhaben" durch die Worte „dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat" ersetzt.

3. § 139 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 handelt" durch die Worte „um

   1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),
   2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1,
   3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)

   handelt" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Abs. 3 werden die Worte „eines Verbrechens nach den §§ 211" durch die Worte „einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§ 211" ersetzt.

2. § 138 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

   b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

      „(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

      (5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 4 gilt entsprechend."

3. § 138 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft."

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Vor Erhebung der öffentlichen Klage" die Worte „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens" eingefügt.

4. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 138 c wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) **Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:**

(5) Scheidet der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren aus, nachdem gemäß Absatz 2 der Antrag auf Ausschließung gegen ihn gestellt oder die Sache dem zur Entscheidung zuständigen Gericht vorgelegt worden ist, so kann dieses Gericht das Ausschließungsverfahren weiterführen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Mitwirkung des ausgeschiedenen Verteidigers in dem Verfahren zulässig ist. Die Feststellung der Unzulässigkeit steht im Sinne der §§ 138 a, 138 b, 138 d der Ausschließung gleich.

d) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.**

4. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) unverändert

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgsetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender **oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will,** nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist anzuordnen, daß Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Beschuldigte den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten zu begehen.	**Absatz 3 entfällt**
(4) Eine Anordnung nach Absatz 3 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger Untervollmacht erteilt oder denen er nach § 139 die Verteidigung überträgt.	**Absatz 4 entfällt**
(5) Eine Anordnung nach Absatz 3 ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen."	**Absatz 5 entfällt**
5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:	5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:
„§ 148 a	„§ 148 a
(1) Die Anordnung nach § 148 Abs. 3 trifft vor Erhebung der öffentlichen Klage der nach § 126 Abs. 1 zuständige Richter, danach das Gericht des ersten Rechtszuges.	**Absatz 1 entfällt**
(2) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt.	(2) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen **nach § 148 Abs. 2** ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. **Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.**
(3) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen *nach § 148 Abs. 2 und 3* betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."	(3) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnah betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt."
6. *In § 153 b wird folgender Absatz 3 angefügt:*	**Nummer 6 entfällt**
„(3) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht nach § 129 a Abs. 5 und 6 des Strafgesetzbuches von Strafe absehen könnte, so stehen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 und 2 ausschließlich dem Generalbundesanwalt zu."	
7. In § 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7" ersetzt.	7. unverändert

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

      „6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129 a des Strafgesetzbuches,".

   b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

2. § 142 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Er" durch die Worte „Der Generalbundesanwalt" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften vom 20. Mai 1975* (Bundesgesetzbl. I S. *1117*), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden ist."

   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt worden ist."

2. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975** (Bundesgesetzbl. I S. **2258**), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161 a) verhängt worden ist;".

   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt worden ist."

2. unverändert

Entwurf

3. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden."

   b) Die jetzige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:

„§ 114 a

Wirkungen des Vertretungsverbots, Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen."

5. § 115 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren."

6. § 115 b Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

7. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

   1. wenn das Urteil auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 lautet;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,".

   b) Die jetzige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erkannt hat;	
3. wenn der Ehrengerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat."	
8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt: „Das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme"	8. unverändert
9. § 155 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 150 Abs. 1) verhängt ist, darf nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen."	9. unverändert

9a. Nach § 159 werden die folgenden §§ 159 a und 159 b eingefügt:

„ § 159 a"

Dreimonatsfrist

(1) Solange das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, darf ein Berufs- oder Vertretungsverbot über drei Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens noch nicht zuläßt und die Fortdauer des Verbotes rechtfertigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist das Verbot nach Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn der Ehrengerichtshof nicht dessen Fortdauer anordnet.

(3) Werden die Akten dem Ehrengerichtshof vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung.

§ 159 b

Prüfung der Fortdauer des Verbotes

(1) In den Fällen des § 159 a legt das Ehrengericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Ehrengerichtshof zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer des Verbotes für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung des Ehrengerichtshofes ist der Rechtsanwalt zu hören.

(3) Die Prüfung der Fortdauer des Verbotes muß jeweils spätestens nach drei Monaten von

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

dem Ehrengerichtshof wiederholt werden, solange das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist."

10. Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein vorläufiges Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand tätig zu werden, angeordnet werden.

(2) § 150 Abs. 2, 3, §§ 151 bis 154, § 155 Abs. 1, 3 bis 5, §§ 156 bis 160 sind entsprechend anzuwenden."

10. unverändert

11. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nr. 4" durch die Bezeichnung „Nr. 5" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden (§ 114 Abs. 1 Nr. 4), wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161 a angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet."

11. unverändert

Artikel 4 a

Artikel 4 a erhält folgende Fassung:

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird um folgenden Satz ergänzt:

„§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt."

2. § 27 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt."

3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen einen Strafgefangenen im Anschluß an die dem Vollzug der Freiheitsstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe wegen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist."

4. Dem § 122 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 148 Abs. 2, § 148 a der Strafprozeßordnung sind anzuwenden."

Artikel 5

Übergangsregelung

Entwurf:

(1) § 138 a Abs. 5 Satz 2 und § 148 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. *Vergiftungen (§ 229),*
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 *und 2, des § 312, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des* § 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(2) Die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit durch Artikel 3 Nr. 1 gilt für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren noch nicht eröffnet oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht zugelassen ist. Das Revisionsgericht verweist jedoch im Falle des § 354 Abs. 2

Artikel 5

Übergangsregelung

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

(1) § 138 a Abs. 5 Satz 2 **und 3** und § 148 **Abs. 2** der Strafprozeßordnung in der Fasung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. unverändert

Nummer 2 entfällt

3. unverändert
4. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, **der** §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(1 a) § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes findet auch Anwendung im Falle einer Verurteilung wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches), wenn dieser Verurteilung eine Tat zugrunde liegt, die vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangen worden ist, und wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

(2) unverändert

Entwurf

der Strafprozeßordnung die Sache auch dann an das Oberlandesgericht zurück, wenn im ersten Rechtszug das Landgericht entschieden hat.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt *zwei Wochen* nach *seiner* Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **einen Monat nach der** Verkündung in Kraft; **Artikel 4 a und Artikel 5 Abs. 1 a treten jedoch erst am 1. Januar 1977 in Kraft.**